



Vereinsatzung

Stand 24.01.2017

Postanschrift:

55585 Altenbamburg

Zum Frauenkopf 12a

Tel 0174 / 7032484

§ 1 Name / Sitz

Der am 14.03.1970 zu Bad Münster am Stein Eberburg gegründete Tennisclub Tennisgemeinschaft Bad Münster am Stein Eberburg hat seinen Sitz in Bad Kreuznach OT Bad Münster am Stein Eberburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck / Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich durch Tennissport körperlich zu ertüchtigen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- d) Ehrenvorsitzende
- e) Ehrenmitglieder
- f) Zweitmitglieder (Erst- bzw. Vollmitglied aus Nachbarvereinen)



§ 5 Aufnahme

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Vereins ernennt die ordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder über 18 Jahren besitzen unbeschränktes Wahlrecht. Sofern sie die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod und Ausschluss aus dem Verein. Die Erklärung über den Austritt muss durch Einschreiben dem Vorstand zugeleitet werden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwider handeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 8 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge (Jahresbeitrag, Umlagen und Aufnahmebeitrag) setzt die Generalversammlung fest.
2. Der Jahresbeitrag ist für das Kalenderjahr am 01. Januar fällig und bis spätestens 20. Januar zu entrichten. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der anteilige Jahresbeitrag zu zahlen.
3. Der volle Aufnahmebeitrag ist bei Erhalt der Aufnahmebestätigung fällig.
4. Die Höhe der einmaligen Umlagen, sowie deren Fälligkeit können für zweckgebundene Aufgaben durch die Generalversammlung festgesetzt werden.
5. Bei Beitragsrückstand besteht keine Berechtigung, die Platzanlage zu benutzen.
6. Die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
7. Zweitmitglieder aus Nachbarvereinen, die zum Zwecke der Vervollständigung von Mannschaften der TG-BME spielen, sind beitragsfrei.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung –jährliche Mitgliederversammlung –
- b) Der Vorstand



§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Sportwart
- f) bis zu 3 Beisitzern

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Beide sind allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

§ 11 Vorstandswahlen

Ein Teil des Vorstandes scheidet jedes Jahr aus dem Amt aus und ist in der Generalversammlung neu zu wählen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Gruppe 1:

1. Vorsitzender, Schriftführer, Sportleiter, 1. Beisitzer

Gruppe 2:

2. Vorsitzender, Kassenwart, 2. Beisitzer

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der darauffolgenden Generalversammlung stattzufinden.

Für die Übergangszeit kann der Vorstand eine kommissarische Bestellung vornehmen

§ 12 Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

§ 13 Ausschüsse

Die Generalversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

- a) Sportausschuss
- b) Jugendausschuss
- c) Vergnügungsausschuss
- d) Bauausschuss



Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Generalversammlung bzw. dem Vorstand festgesetzt

§ 14 Wahl der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind in der Generalversammlung jeweils für ein Jahr zu wählen. Die Wiederwahl im folgenden Jahr ist ausgeschlossen.

§ 15 Generalversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die Generalversammlung der Mitglieder des Vereins statt. Der Termin wird vom Vorstand festgelegt und muss zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden. Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen acht Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorstandes sein.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung auf Antrag der Mitglieder muss innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder den Antrag schriftlich an den Vorstand gestellt hat. Gefasste Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit verabschiedet. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

§ 17 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen. Die Niederschrift über die Beschlüsse ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschriftlich zu vollziehen.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn drei Viertel der erschienen Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluss in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins der Stadt Bad Kreuznach OT Bad Münster am Stein Ebernburg zu, die es für sportliche, gemeinnützige Zwecke in der Stadt Bad Kreuznach OT Bad Münster am Stein Ebernburg zu verwenden hat.